

BGer 5A_841/2014 vom 29. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_841_2014

FR: TF 5A_841/2014 du 29 mai 2015

IT: TF 5A_841/2014 del 29 maggio 2015

Erwägungen

E. 1.1

Das angefochtene Erläuterungsurteil betrifft eine Streitigkeit über Inhalt und Umfang einer Dienstbarkeit (Art. 737 ff. ZGB) und damit eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit (BGE 136 III 60 E. 1 S. 62 f.), deren Streitwert Fr. 15'000.-- beträgt und damit den Mindestbetrag von Fr. 30'000.-- nicht erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Von anderen hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, ist die Beschwerde in Zivilsachen deshalb nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein allgemeines Interesse besteht, dass eine umstrittene Frage höchstrichterlich geklärt wird, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeizuführen und damit Rechtssicherheit herzustellen. Soweit es bei der zu beurteilenden Frage hingegen lediglich um die Anwendung von Grundsätzen der Rechtsprechung auf einen konkreten Fall geht, handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (BGE 135 III 1 E. 1.3 S. 4 und 397 E. 1.2 S. 399 f.; 140 III 501 E. 1.3 S. 503). Warum diese Voraussetzung erfüllt ist, ist in der Begründung der Rechtschrift auszuführen (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Von grundsätzlicher Bedeutung ist hier die Frage nach der Rechtsnatur der Erläuterung. Ihr widerspricht nach Ansicht des Beklagten, dass das Obergericht erst im Vollstreckungs- bzw. Erläuterungsverfahren vorgebrachte Beanstandungen der Kläger berücksichtigt und gestützt darauf das Berufungsurteil materiell abgeändert haben soll (S. 5 f. Ziff. III/1-6 der Beschwerdeschrift). Gemäss Art. 334 Abs. 1 ZPO nimmt das Gericht auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor, wenn das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist oder mit der Begründung im Widerspruch steht. Das Bundesgericht hatte bereits Gelegenheit, anhand der Gesetzgebungsarbeiten aufzuzeigen, dass Erläuterung und Berichtigung im Sinne von Art. 334 ZPO - wie bis anhin (BGE 110 V 222 E. 1; 130 V 320 E. 3.1 S. 326) - als Rechtsbehelfe bezeichnet werden können, die die Klarstellung eines Entscheids, aber nicht dessen Änderung bezwecken (BGE 139 III 379 E. 2.2 S. 381). Die vom Beklagten aufgeworfene Frage hat somit keine grundsätzliche Bedeutung. Es geht ausschliesslich um die Rüge, im konkreten Fall habe das Obergericht im Erläuterungsverfahren das Berufungsurteil materiell geändert und damit allgemeine Grundsätze der Erläuterung missachtet. Weiter hält der Beklagte die Frage für grundsätzlich, ob auf das Erläuterungsbegehren einzutreten sei, wenn die Kläger selbst geltend machten, das Urteil sei an sich "klar" (S. 6 f. Ziff. III/7 der Beschwerdeschrift). Entgegen seiner Ansicht entbehrt das Erläuterungsgesuch keines rechtlichen Interesses. Denn das Interesse an der Erläuterung eines Urteils ist schutzwürdig, wenn - wie hier - dessen Vollstreckung ganz

oder teilweise gescheitert ist (Urteil 5C.122/2002 vom 7. Oktober 2002 E. 3.1, in: Praxis 92/2003 Nr. 94 S. 510; allgemein zum Klarstellungsbedürfnis: Urteil 4C.86/2004 vom 7. Juli 2004 E. 1.4, in: SZZZP 2005 S. 412 f. und sic! 2004 S. 855 f.).

E. 1.3

Aus den dargelegten Gründen ist das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu verneinen. Die Beschwerde in Zivilsachen erweist sich damit als unzulässig. Die Eingabe kann als Verfassungsbeschwerde entgegengenommen werden, soweit deren Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 113 ff. BGG). Das angefochtene Erläuterungsurteil ist kantonal letztinstanzlich (Art. 114 BGG ; Urteil 4A_60/2013 vom 24. Juni 2013 E. 1.1, nicht veröffentlicht in BGE 139 III 379), lautet zum Nachteil des Beklagten (Art. 115 BGG) und schliesst das kantonale Verfahren ab (Art. 90 i.V.m. Art. 117 BGG). Gerügt werden kann die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 116 BGG). Das Bundesgericht wendet dabei das Recht nicht von Amtes wegen an, sondern prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ; BGE 140 III 571 E. 1.5 S. 576). Die - rechtzeitig erhobene (Art. 100 Abs. 1 BGG) - Verfassungsbeschwerde ist grundsätzlich zulässig.

E. 2

In der Sache ist streitig, ob die Erläuterung eine Unvollständigkeit der Dispositiv-Ziff. 1b beseitigt hat (so das Obergericht) oder ob das ursprüngliche Urteil aufgrund neuer erst im Vollstreckungs- und Erläuterungsgesuch erhobener Beanstandungen der Kläger und in Missachtung der im Erkenntnisverfahren unbestrittenen Parteivorbringen materiell geändert wurde (so der Beklagte).

E. 2.1

Das Obergericht hat die Erwägungen des Berufungsurteils zusammengefasst (E. 2.2 S. 7 f.) und im Besonderen hervorgehoben, die Berufungsinstanz habe dargelegt, der Verlauf des Fusswegrechtes sei unumstritten, umstritten sei hingegen dessen Umfang insoweit, als sich die Kläger auf den Standpunkt stellten, der Fussweg habe eine Breite von 1.50 m und der flache bis zur Grenze ihres Grundstücks reichende Zwischenabsatz eine Breite von 1.20 m aufzuweisen. Das Obergericht hat daraus geschlossen, die Berufungsinstanz habe bereits an dieser Stelle des Urteils entschieden, dass der Absatz ab respektive in der Verlängerung der Grundstücksgrenze von Nr. www und Nr. xxx auf dem Grundstück des Beklagten (Nr. zzz) zu erstellen sei und bis an die Grenze des Grundstücks der Kläger (Nr. xxx) zu reichen habe. Der Beklagte habe denn auch behauptet, die von ihm mit einer Breite von 63 cm erstellte Plattform reiche "bis an die Grenze des klägerischen Grundstückes". Etwas Gegenteiliges sei von den Parteien denn auch nie behauptet worden. Entsprechend seien im Berufungsurteil nur noch die beiden strittigen Punkte abgehandelt worden, nämlich die Breite des Wegs (1.50 m) und des Zwischenabsatzes (1.20 m). Somit sei der Entscheidungswille der Berufungsinstanz dahin gegangen, dass der Absatz ab der Verlängerung der Grenze der Grundstücke Nr. www und Nr. xxx auf dem Grundstück des Beklagten (Nr. zzz) zu erstellen sei und bis zur Grenze der Grundstücke Nr. zzz und Nr. xxx zu reichen habe. Die Breite der Plattform sei auf mindestens 90 cm festgelegt worden (E. 2.2 S. 8). Dass die Plattform ab der Grenze Nr. www und Nr. xxx zu errichten und damit der bestehende Absatz auch um allfällige 10 cm nach hinten zu verschieben sei, lasse sich hinreichend klar aus der Formulierung von Dispositiv-Ziff. 1b des Berufungsurteils im Verbund mit den entsprechenden Erwägungen herleiten. Nicht genügend klar bringe die Formulierung des

Dispositiv hingegen zum Ausdruck, dass die Plattform bis an die Grenze Nr. zzz und Nr. xxx zu reichen habe. Diesbezüglich sei die Formulierung des Dispositivs unvollständig (E. 2.3 S. 8 f.) und deshalb zu erläutern und neu zu formulieren (E. 3 S. 9 des angefochtenen Erläuterungsurteils).

E. 2.2

Der Beklagte wendet ein, dass die Grenze der Grundstücke Nr. xxx und Nr. zzz im Dispositiv des Berufungsurteils nicht einmal erwähnt werde, sei keineswegs Ausdruck einer Unklarheit, sondern habe aufgrund seiner unbestrittenen Behauptung, die Plattform reiche bis an die Grenze, überhaupt nicht zur Diskussion gestanden. Die nachträgliche Anordnung, die Plattform bis an die Grenze zu verlängern, stelle eine unter Verletzung der Verhandlungsmaxime erfolgte unzulässige substantielle Änderung des Berufungsurteils aufgrund nachträglicher und somit nicht zu berücksichtigender Vorbringen der Kläger dar und sei willkürlich (S. 7 f. Ziff. IV i.V.m. S. 5 f. Ziff. III/1-5 der Beschwerdeschrift).

E. 2.2.1

Im Einzelnen macht der Beklagte geltend, keine der beiden Parteien habe bestritten, dass die Plattform an die Grenze der Grundstücke Nrn. zzz und xxx reiche (S. 5 Ziff. III/3), und die Kläger hätten lediglich die Breite des Absatzes moniert, von einem fehlenden Abstand zur Grenze zum Grundstück Nr. xxx aber nicht gesprochen (S. 5 Ziff. III/2 der Beschwerdeschrift). Die Rüge ist unbegründet und vermag jedenfalls Willkür nicht zu belegen. Im Berufungsurteil (S. 2) wird das Klagebegehren wiedergegeben, wonach der Beklagte zu verpflichten sei, "den Weg ... einschliesslich einem ... bis zur Grenze des Grundstücks der Kläger (Kat. Nr. xxx) reichenden Zwischenabsatz auf eigene Kosten zu erstellen", und im Berufungsurteil (E. II/7.3.3 S. 18) ist die Vereinbarung der Parteien vom 24./31. März 2011 abgedruckt, der Beklagte habe "sich bereit erklärt, einen ... bis zur Grenze reichenden Zwischenabsatz zu erstellen (wie im Situationsplan gelb markiert)". Aufgrund des Wortlauts von Klagebegehren und Vereinbarung durfte das Obergericht in seinem Erläuterungsurteil willkürfrei davon ausgehen, nicht nur die Breite des Absatzes bzw. der Plattform, sondern auch die Ausdehnung des Absatzes bzw. der Plattform bis an die gemeinsame Grenze der Grundstücke Nr. zzz (Beklagter) und Nr. xxx (Kläger) sei im Erkenntnisverfahren streitig gewesen. Andernfalls hätten die Parteien keine diesen Punkt erwähnende Vereinbarung geschlossen und die Kläger vor Bezirksgericht kein Begehren gestellt, das auch die Verpflichtung des Beklagten zur Erstellung eines Zwischenabsatzes bis an die Grenze umfasst hat.

E. 2.2.2

Das Gegenteil will der Beklagte dem Erläuterungsurteil selbst entnehmen. Dessen Aussage, der Beklagte habe denn auch behauptet, die von ihm erstellte Plattform reiche bis zur Grenze des klägerischen Grundstücks, und die daran anschliessende Aussage, Gegenteiliges sei von den Parteien denn auch nie behauptet worden, lassen nach Ansicht des Beklagten darauf schliessen, keine der beiden Parteien habe bestritten, dass die Plattform an die Grenze der Grundstücke Nr. zzz und Nr. xxx reiche (S. 5 Ziff. III/2-3 der Beschwerdeschrift). Unter Willkürgesichtspunkten kann der Schluss nicht geteilt werden, enthalten doch beide Aussagen die Wendung "denn auch", die - wie die Wendung "denn doch" - in Aussagesätzen verstärkend wirkt und oft eine Folgerung ausdrückt (DUDEN, Deutsches Universalwörterbuch, 7. Aufl. 2011, Stichwort " 4 denn" Ziff. 1b S. 406). Sie bezieht sich auf die Erörterung über strittige und unstrittige Fragen vor der

Berufungsinstanz, d.h. darauf, wie breit der Zugangsweg und der Zwischenabsatz sein müssen (strittig) und ob der Zwischenabsatz bis zur Grenze des Grundstücks Nr. xxx zu erstellen ist (unstrittig). Entgegen der Ansicht des Beklagten hat im Erkenntnisverfahren eine Unbestrittenheit lediglich dafür bestanden, dass

der

zu erstellende

Zwischenabsatz bis an die Grenze reichen muss, aber nicht dafür, dass

der

erstellte

Zwischenabsatz bis an die Grenze reicht.

E. 2.2.3

Aus den weiteren Vorbringen des Beklagten ergeben sich keine Verfassungsfragen (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG), die eine unzulässige materielle Änderung des Berufungsurteils auf dem Erläuterungsweg belegten.

E. 2.3

Das angefochtene Erläuterungsurteil kann aus den dargelegten Gründen nicht als verfassungswidrig, geschweige denn als willkürlich beanstandet werden (Art. 9 BV ; vgl. zum Begriff der Willkür: BGE 140 III 16 E. 2.1 S. 18 f. und 264 E. 2.3 S. 266).

E. 3

Die Verfassungsbeschwerde muss abgewiesen werden, soweit darauf einzutreten ist. Der Beklagte wird damit kosten-, nicht hingegen entschädigungspflichtig, zumal die Kläger sich dem Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht widersetzt haben und in der Sache nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.